

## Auszug aus der Benutzungsgebührenordnung

### 3. Veranstaltungen nichtsportlicher Art

Benützungsentgelt bei einer Veranstaltungsdauer bis vier Stunden. Als Veranstaltungsdauer gilt die Zeit von der Öffnung der vermieteten Räumlichkeiten bis zu deren Schließung.

#### 3.1 Benützung der gesamten Halle

3.1.1 wenn Eintrittsgeld nicht erhoben wird	150,00 €
3.1.2 wenn Eintrittsgeld erhoben wird	250,00 €

3.2 Zuschlag zu den Entgelten nach 3.1 für die Küchenbenutzung und die gastronomische Bewirtung in Höhe von 15 v.H. des Umsatzes bei der Abgabe von Speisen und Getränken. Maßgebender Umsatz für die Berechnung des Zuschlags ist der bei der Umsatzbesteuerung zu Grunde zu legende Umsatz, also ohne Umsatzsteuer und Bedienungsgeld. Werden Speisen und Getränke kostenlos abgegeben, oder ist aus anderen Gründen eine Umsatzermittlung nach Satz 1 und 2 nicht möglich, wird ein Zuschlag erhoben bei Veranstaltungen mit

- bis zu 300 Besuchern in Höhe von	200,00 €,
- bis zu 600 Besuchern in Höhe von	400,00 €,
- mehr als 600 Besuchern in Höhe von	600,00 €.

#### 3.3 Benützung des Vereinszimmers einschließlich Küche samt zugehörigem Schankraum

85,00 €

3.4 Benützung des Vereinszimmers einschließlich Küche samt zugehörigem Schankraum, Foyer und WC- Räume für Hallenbesucher, mit gleichzeitiger Nutzung des Außenbereichs für Bewirtschaftungszwecke

175,00 €

**3.5 Bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu acht Stunden wird ein Zeitzuschlag in Höhe von 100 v.H. des Entgelts nach 3.1, 3.3. und 3.4 erhoben. Bei einer längeren Veranstaltungsdauer wird je angefangener Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 10 v. H. nach 3.1, 3.3 und 3.4 erhoben.**

3.6 Mit den Entgelten nach Nr. 3.1 bis Nr. 3.3 ist die Überlassung der jeweils beschriebenen Räumlichkeiten einschließlich der technischen Einrichtungen sowie die Kosten für den Strom- und Wasserverbrauch, die Heizung, die übliche Reinigung und Müllbeseitigung abgeholt.

3.7 Mit den Entgelten nach Nr. 3.4 ist die Überlassung der jeweils beschriebenen

Räumlichkeiten einschließlich der technischen Einrichtungen sowie die Kosten für den Strom- und Wasserverbrauch, die Heizung, die übliche Reinigung und Müllbeseitigung abgeholt. Die für den Außenbereich anfallenden Kosten des Strom- und Wasserverbrauchs, eventueller zusätzlicher Müllbeseitigung und der Reinigung werden nach dem gemessenen Verbrauch bzw. nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Bei Küchenbenützung steht dem Veranstalter die gesamte KÜcheneinrichtung einschließlich Inventar zur Verfügung. Das Kücheninventar ist vom Veranstalter vor Beginn und nach Beendigung der Benützung förmlich zu übernehmen bzw. zu übergeben. Die Übernahme und Übergabe erfolgt jeweils durch eine vom Veranstalter zu unterzeichnende Niederschrift. Verlorengegangenes und stark beschädigtes Kücheninventar ersetzt der Veranstalter der Gemeinde zum Selbstkostenpreis in Geld.
5. Sofern eine Feuerwache zu stellen ist, hat der Veranstalter die dafür entstehenden Kosten direkt mit der Feuerwehr abzurechnen.
6. Kosten eines Ordnungsdienstes hat der Veranstalter zu tragen.
7. Der Anspruch auf das Entgelt entsteht bei Vertragsabschluss. Das Entgelt wird zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Gemeinde kann die Vermietung der Räumlichkeiten von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung des voraussichtlichen Entgelts abhängig machen. Darüber hinaus kann die Gemeinde die Vermietung der Räumlichkeiten von der Zahlung einer Kautions (z.B. für nicht ordnungsgemäße Rückgabe der Räumlichkeiten, bzw. für beschädigtes oder fehlendes Inventar) abhängig machen.
8. Jedem Gingenener Verein bzw. einer gleichgestellten Organisation wird auf Antrag für eine vereinsbezogene Veranstaltung nichtsportlicher Art im Kalenderjahr, wenn für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird, die gesamte Halle zur unentgeltlichen Nutzung, mit Ausnahme der Kosten für Heizung, Reinigung, Stromverbrauch, evtl. zusätzliche Müllbeseitigung, Telefon, Aufsicht und Wasserverbrauch, die nach dem gemessenen Verbrauch bzw. nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt werden, überlassen.